

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 19	MONTAG, DEN 26. JULI	1999
Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 1999	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit (APO-Ges)	175
13. 7. 1999	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS)	177
13. 7. 1999	Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsvorbereitungsschule (STVO-BVS)	181
13. 7. 1999	Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule (STVO-GrundSch)	182
13. 7. 1999	Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe der Sonderschulen (STVO-SonderSchP)	185
13. 7. 1999	Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsschule (STVO-BS)	187
13. 7. 1999	Verordnung über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule (STVO-BFSVoll)	192
13. 7. 1999	Verordnung über die Stundentafeln für die teilqualifizierende Berufsfachschule (STVO-BFSTeil)	195
13. 7. 1999	Verordnung über die Stundentafeln für die Fachschule (STVO-FS)	197

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit (APO-Ges)

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Gesundheit.

§ 2

Ziel und Struktur der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Gesundheit soll in gesundheitspflegerischen Arbeitsbereichen theoretische und prakti-

sche Grundkenntnisse sowie eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss führen.

(2) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst die Unterrichtsfächer

im Lernbereich I:

Gesundheit
Pflege
Ernährung
Bürowirtschaft

im Lernbereich II:

Sprache und Kommunikation
Berechnungen
Wirtschaft und Gesellschaft
Fachenglisch
Sport.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

§ 5

Probahalbjahr

(1) In dem Probahalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muss die Schule verlassen. Das Probahalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er die Ausbildung erfolgreich abschließen wird. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Projektorientierte Unterrichtsvorhaben

Unterrichtsfächer können in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend unterrichtet werden. Dabei sind geeignete projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von den Schülerinnen und Schülern in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach und jeden Kurs gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt.

§ 7

Versetzung

(1) Der Übergang in das jeweils nächste Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß den Absätzen 2 und 3 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(3) Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreichen wird.

§ 8

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Gesundheit, Pflege, Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in den Fächern Gesundheit, Pflege sowie Sprache und Kommunikation jeweils drei Zeitstunden und im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Praktisch wird im Fach Bürowirtschaft geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören. Die Schule kann die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach

Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 10

Abschlusszeugnis

Wer die Berufsfachschule für Gesundheit erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsfachschule für Gesundheit erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Gesundheit, Pflege, Sprache und Kommunikation, Fachenglisch, Berechnungen sowie Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in den

Fächern Berechnungen sowie Wirtschaft und Gesellschaft stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Praktisch wird im Fach Bürowirtschaft geprüft. Für die Durchführung der praktischen Prüfung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach nach § 4 geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung wird von einer mündlichen Prüfung in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen oder praktischen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde; § 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 1999/2000 in die Berufsfachschule für Gesundheit eintreten oder das erste Schuljahr der Ausbildung wiederholen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit vom 13. August 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1999.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule

(APO-BVS)

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 16. Juni 1981 mit der Änderung vom 3. November 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 133, 1992 Seite 239) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsvorbereitungsschule.

§ 2

Ziel und Struktur der Berufsvorbereitungsschule

(1) Die Berufsvorbereitungsschule soll Schülerinnen und Schüler befähigen, in die Berufsausbildung, in weiterführende Schulen oder in die Arbeitswelt einzutreten, und ermöglicht ihnen, einen schulischen Abschluss zu erwerben, der entsprechend ihren Leistungen die Berechtigungen des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses umfassen kann. Die

Berufsvorbereitungsschule soll ferner Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache vermitteln.

(2) In der Berufsvorbereitungsschule werden drei Kurse angeboten:

1. das Berufsvorbereitungsjahr für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen (BVJ); das BVJ dauert in Vollzeitform ein Schuljahr,
2. das Berufsvorbereitungsjahr für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen (BVJ-M); das BVJ-M dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre,
3. das Vorbereitungsjahr für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und deren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf Grund insbesondere einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung von vorübergehender Beschaffenheit ist (VJ-M); das VJ-M dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre. Kurse in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines Kurses besteht nicht.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird zu einem Kurs der Berufsvorbereitungsschule zugelassen, wenn sie oder er berufsschulpflichtig ist, nicht mindestens den Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nicht an einer öffentlich geförderten Vollzeitbildungsmaßnahme teilnimmt. Eine Schülerin oder ein Schüler kann zum BVJ-M und VJ-M auch zugelassen werden, wenn sie oder er berufsschulpflichtig ist und ihre oder seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht an einer beruflichen Schule teilzunehmen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu einem Kurs der Berufsvorbereitungsschule zugelassen werden, wenn sie oder er die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt hat und auf Grund ihrer oder seiner Lern- und Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie oder er in der Berufsvorbereitungsschule besser gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der mindestens den Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben oder die Schulpflicht erfüllt hat, kann im Einzelfall zur besseren Förderung ihres oder seines Zugangs in die Berufsausbildung oder in die Arbeitswelt zu einem Kurs der Berufsvorbereitungsschule zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(4) Vor der Aufnahme in die Berufsvorbereitungsschule soll eine Beratung durch die zuständige Behörde und die Arbeitsverwaltung erfolgen.

§ 4

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Unterricht in einem Kurs umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich ist in

zwei Lernbereiche gegliedert; die einzelnen Unterrichtsfächer sind aus der Anlage ersichtlich. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Im Wahlpflichtbereich bietet die Schule insbesondere Unterricht im Fach Englisch und im Rahmen ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten Unterricht in den Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler an. Ein Anspruch auf das Angebot einer bestimmten Sprache besteht nicht.

(2) Die Unterrichtsfächer der Lernbereiche und die Angebote des Wahlpflichtbereichs werden vorrangig in projektorientierten Unterrichtsvorhaben übergreifend und praxisorientiert unterrichtet. Dabei sind projektspezifische Leistungsnachweise vorzusehen, die eine Bewertung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers gewährleisten. Die von der Schülerin oder dem Schüler in einem projektorientierten Unterrichtsvorhaben erbrachten Leistungen werden entweder für jedes Fach getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach gilt. Die Leistungen können auch mit einer Projektnote bewertet werden, wenn das Unterrichtsvorhaben in seinem Umfang dem Unterricht eines Schulhalbjahres in einem Fach entspricht. Die Projektnote wird als Note im Zeugnis aufgeführt und ist in ihren Wirkungen der Note eines Pflichtfaches gleichgestellt.

(3) Ist ein Unterrichtsangebot im Wahlpflichtbereich inhaltlich einem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs zugeordnet, werden die von der Schülerin oder dem Schüler im Wahlpflichtangebot und im Pflichtfach erbrachten Leistungen mit einer Gesamtnote bewertet.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können in Lerngruppen zusammengefasst unterrichtet werden, die sie auf den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss und eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereiten.

§ 5

Ergänzungsunterricht

(1) In den Fächern Sprache und Kommunikation, Berechnungen und Englisch wird den Schülerinnen und Schülern ergänzender Unterricht angeboten, wenn keine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 4 eingerichtet ist. In den Fächern Sprache und Kommunikation sowie Berechnungen werden die von der Schülerin oder dem Schüler im Ergänzungsunterricht und im entsprechenden Pflichtfach erbrachten Leistungen mit einer Gesamtnote bewertet.

(2) Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht erfolgt für drei Monate auf Probe. In der Probezeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Voraussetzungen für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach Ablauf der Probezeit eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus den Noten der drei Fächer auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird von der Teilnahme am Ergänzungsunterricht ausgeschlossen. Die Probezeit kann nicht wiederholt werden. Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler am Ergänzungsunterricht teilnehmen, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie oder er den angestrebten Abschluss erreichen wird,

oder wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

§ 6

Aufrücken, Rücktritt

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die am BVJ-M oder VJ-M teilnehmen, rücken ohne Versetzung in das zweite Jahr der Ausbildung auf.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann in das nachfolgende Jahr der Ausbildung zurücktreten, wenn auf Grund ihrer oder seiner Lern- und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit erheblich beeinträchtigt ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er im nachfolgenden Jahr der Ausbildung besser gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz. Ein Rücktritt ist unzulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler die Ausbildung ganz oder teilweise wiederholt oder bereits wiederholt hat.

§ 7

Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule

Eine Schülerin oder ein Schüler erhält das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn sie oder er in allen Fächern des Lernbereichs I mindestens ausreichende Leistungen und in keinem Fach des Lernbereichs II ungenügende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach des Lernbereichs I werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern des Lernbereichs I ausgeglichen.

§ 8

Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis der Hauptschule

Das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Sprache und Kommunikation sowie Berechnungen durchgehend am Unterricht teilgenommen hat, der auf den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet, und wenn sie oder er in allen Fächern der Lernbereiche I und II mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern des Lernbereichs I oder mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

§ 9

Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis der Realschule

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule, wenn die Schülerin oder der Schüler die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer in den Fächern Sprache und Kommunikation, Berechnungen und

Englisch durchgehend am Unterricht teilgenommen hat, der auf den Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet, und wer in allen Fächern der Lernbereiche I und II mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; § 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport können unberücksichtigt bleiben; die Fachlehrkraft ist zu hören.

(3) Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Berechnungen und Englisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in den Fächern Sprache und Kommunikation sowie Berechnungen jeweils drei Zeitstunden und im Fach Englisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Praktisch wird in allen Fächern des Lernbereichs I geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben zwei bis acht Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben für die einzelnen Fächer können zu einer gemeinsamen Prüfungsaufgabe zusammengefasst werden. Die Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Die Bearbeitung und die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben sind in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und zu erörtern. Die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen werden mit einer Note bewertet.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach des Lernbereichs II mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

(6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden. Mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Prüfungsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach werden nicht ausgeglichen.

§ 10

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluss der Berufsvorbereitungsschule erwerben will, ohne sie besucht zu haben, oder wer die Berufsvorbereitungsschule besucht und vorzeitig den Abschluss erwerben will, kann die Prüfung für Externe ablegen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt und nicht mindestens den Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der angestrebten Berechtigungen gestellt werden.

(2) Die Prüfung für den Erwerb des Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule ist eine praktische Prüfung, die entsprechend § 9 Absatz 4 durchgeführt wird. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen zwei bis vier Zeitstunden zur Verfügung. Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(3) Die Prüfung für den Erwerb des Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule entspricht, besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Die praktische Prüfung wird entsprechend § 9 Absatz 4 durchgeführt. Schriftlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation sowie Berechnungen geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils 90 Minuten zur Verfügung. Mündlich wird in den Fächern Sprache und

Kommunikation sowie Berechnungen geprüft. Von der mündlichen Prüfung in einem Fach wird in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in einem Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat; in diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden. Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 8 entsprechend.

(4) Die Prüfung für den Erwerb des Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht, besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird entsprechend § 9 Absatz 3, die praktische Prüfung wird entsprechend § 9 Absatz 4 durchgeführt. Mündlich wird in den Fächern Sprache und Kommunikation, Berechnungen, Englisch sowie Gesellschaft und Technik oder Wirtschaft und Gesellschaft geprüft. Von der mündlichen Prüfung in einem Fach wird in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur münd-

lichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in zwei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat; in diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden. Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

(5) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 11

Wiederholung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am BVJ teilgenommen und nicht das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule erworben hat, kann den Kurs wiederholen. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am BVJ-M oder am VJ-M teilgenommen und nicht das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule erworben hat, kann das zweite Schuljahr wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde weitere Wiederholungsmöglichkeiten zulassen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 1999 begonnen haben, gelten die bisher angewandten Bestimmungen fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1999.

Anlage

Verzeichnis der Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs nach § 4 Absatz 1

BVJ

Lernbereich I

Berufliche Fächer des Berufsfeldes:
Produktion und Dienstleistungen
Gestaltung und Planung
Gesellschaft und Technik

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation
Berechnungen
Sport

VJ-M

Lernbereich I

Arbeitslehre

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation
Berechnungen
Wirtschaft und Gesellschaft
Sport

BVJ-M

Lernbereich I

Berufliche Fächer des Berufsfeldes:
Produktion und Dienstleistungen
Gestaltung und Planung
Gesellschaft und Technik

Lernbereich II

Sprache und Kommunikation
Berechnungen
Sport

**Verordnung
über die Stundentafeln für die Berufsvorbereitungsschule
(STVO-BVS)**

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsvorbereitungsschule. Die dieser Verordnung als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Bildungsgangstundentafeln setzen die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die auf die Pflichtfächer und den Wahlpflichtbereich des Bildungsgangs insgesamt entfallen (Schülergrundstunden).

§ 2

Struktur der Bildungsgangstundentafel

Die Bildungsgangstundentafel ist in Lernbereiche und Unterrichtsfächer gegliedert. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstundentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit insbesondere von der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstundentafel abweichen.

§ 3

Umsetzung der Bildungsgangstundentafel

(1) Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts und

seine zeitliche Strukturierung. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.

(2) Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden anzubieten.

§ 4

Festlegungen durch die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Gesamtstundenvolumens die Unterrichtsstunden zwischen den Lernbereichen um insgesamt bis zu zehn vom Hundert umverteilen. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 5

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie insbesondere Betriebspraktika und Klassenfahrten ersetzen die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1999.

Anlage 1

Bildungsgangstundentafel

Schulbezeichnung: Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	
Ausbildungsdauer: 1 Jahr	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	
Berufliche Fächer des Berufsfeldes:	840
Produktion und Dienstleistungen	
Gestaltung und Planung	
Gesellschaft und Technik	
<i>Lernbereich II</i>	
Sprache und Kommunikation	80
Berechnungen	80
Sport	80
Wahlpflicht	120
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1200

Anlage 2

Bildungsgangstundentafel

Schulbezeichnung: Berufsvorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (BVJ-M)	
Ausbildungsdauer: 2 Jahre	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	
Berufliche Fächer des Berufsfeldes:	960
Produktion und Dienstleistungen	
Gestaltung und Planung	
Gesellschaft und Technik	
<i>Lernbereich II</i>	
Sprache und Kommunikation	640
Berechnungen	320
Sport	160
Wahlpflicht	320
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	2400

Anlage 3

Bildungsgangstundentafel

Schulbezeichnung: Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten (VJ-M)	
Ausbildungsdauer: 2 Jahre	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	
Arbeitslehre	800
<i>Lernbereich II</i>	
Sprache und Kommunikation	640
Berechnungen	320
Wirtschaft und Gesellschaft	160
Sport	160
Wahlpflicht	320
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	2400

**Verordnung
über die Stundentafeln für die Grundschule
(STVO-GrundSch)**

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von §8 Absatz 4, §14 Absatz 4 und §46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§1
Regelstundentafel

Die dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Regelstundentafel setzt die Zahl der Unterrichtsstunden fest, in denen die Schülerinnen und Schüler in der Grundschule in den einzelnen Fächern und Aufgabengebieten unterrichtet werden, und legt die Unterrichtszeiten fest, die in den Klassen 1 und 2

für die offene Eingangs- und Schlussphase zur Verfügung stehen (Schülergrundstunden).

§2
Flexibilisierungstafel

(1) Die Schulkonferenz kann im Rahmen der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Flexibilisierungstafel unter

Beachtung der folgenden Festlegungen Abweichungen von der Regelstundentafel beschließen:

1. Die in einem Fach je Klasse und Woche festgesetzten Mindest- und Höchststunden sind einzuhalten. Die Zahl der in der Fächergruppe Künste insgesamt festgesetzten Unterrichtsstunden bleibt unverändert.
2. Die Gesamtzahl der festgesetzten Unterrichtsstunden und der in den Klassen 1 und 2 für die offene Eingangs- und Schlussphase zur Verfügung stehenden Unterrichtszeiten je Woche bleibt unverändert.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Abweichungen von der Regelstundentafel gemäß Absatz 1 durch die jeweilige Klassenkonferenz festgelegt werden können. Der Beschluss der Schulkonferenz muss die Klasse und die Fächer bezeichnen.

§ 3

Ergänzende Bestimmungen zu den Stundentafeln

(1) Der Unterricht in den Aufgabengebieten gemäß § 5 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer und auf die Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten soll insgesamt ein Zehntel der Unterrichtsstunden in der Grundschule umfassen.

(2) Das „Darstellende Spiel“ ist im Rahmen der dafür geeigneten Fächer, insbesondere im Wahlpflichtbereich und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den pädagogischen Angeboten der offenen Eingangs- und Schlussphase ist freiwillig.

(4) Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie insbesondere Klassenfahrten ersetzen die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel.

§ 4

Unterricht in der Herkunftssprache

(1) Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten Unterricht in der Herkunftssprache an. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf das Angebot einer bestimmten Sprache besteht nicht.

(2) Der Unterricht in der Herkunftssprache umfasst in den Klassen 1 bis 4 jeweils mindestens drei und höchstens fünf Unterrichtsstunden.

(3) Der Unterricht in der Herkunftssprache findet in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ statt. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht kann Unterricht in der Herkunftssprache erteilt werden, wenn sich die Lernziele und Lerninhalte auf das jeweilige Fach beziehen. In den Klassen 1 und 2 kann Unterricht in der Herkunftssprache auch in den Unterrichtszeiten erfolgen, die für die offene Eingangs- und Schlussphase zur Verfügung stehen. Der Unterricht in der Herkunftssprache kann jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(4) Die Schule erstellt eine Konzeption für die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts in der Herkunftssprache, die von der Schulkonferenz zu beschließen ist.

§ 5

Unterrichtsorganisation

Der Unterricht in den Fächern kann durch fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsformen ergänzt werden. Er kann für bestimmte Zeiträume ganz oder teilweise zeitlich zusammenhängend in Form des Epochenunterrichts organisiert werden. Dabei bleibt die Gesamtzahl der in der Klasse zu erteilenden Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern und Aufgabengebieten unverändert.

§ 6

Wochenstrukturplan

Die Schulkonferenz stellt einen für alle Klassen geltenden Wochenstrukturplan auf. Der Wochenstrukturplan enthält Festlegungen über

1. die Unterrichts- und Pausenzeiten,
2. die Zeiten der offenen Eingangs- und Schlussphase.

§ 7

Schulanfang

In den ersten Schulwochen der Klasse 1, längstens bis zu den Herbstferien, kann auf Wunsch der Eltern der Umfang des Pflichtunterrichts auf bis zu täglich drei Unterrichtsstunden gemindert und der Umfang der offenen Eingangs- und Schlussphase entsprechend erhöht werden. Die Eltern beschließen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der am Klassenelternabend anwesenden Eltern, mindestens jedoch mit der Mehrheit der stimmberechtigten Eltern über die Minderung des Pflichtunterrichts.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1999.

Regelstundentafel

Anlage 1

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	Unterrichtsstunden			
1. Pflichtunterricht:				
Deutsch	} 19	6	5	5
Mathematik		5	5	5
Sachunterricht		3	4	4
Künste:				
– Musik/Bildende Kunst		4	3	3
– Wahlpflicht		1	1	1
Religion		*)	2	2
Englisch		–	–	2
Sport		2	2	3
Freie Gestaltung	2	2	2	
2. Offene Eingangs- und Schlussphase	4	4	–	–
Schülergrundstunden (Summe aus 1. und 2.)	27	27	27	27

*) Unterrichtsinhalte werden in der Klasse 2 in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ berücksichtigt.

Flexibilisierungstafel

Anlage 2

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	Unterrichtsstunden			
1. Pflichtunterricht:				
Deutsch	} 19	6	5	5
Mathematik		5	5	5
Sachunterricht		3	4 oder 5	4 oder 5
Künste:				
– Musik/Bildende Kunst		5	4	4
– Wahlpflicht		3 oder 4	2 oder 3	2 oder 3
Religion		2 oder 1	2 oder 1	2 oder 1
Englisch		–	–	2
Sport		2 oder 3	2 oder 3	2 oder 3
Freie Gestaltung	2 oder 1	2 oder 1	2 oder 1	
2. Offene Eingangs- und Schlussphase	4	4	–	–
Schülergrundstunden (Summe aus 1. und 2.)	27	27	27	27

*) Unterrichtsinhalte werden in der Klasse 2 in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ berücksichtigt.

**Verordnung
über die Stundentafeln für die Primarstufe der Sonderschulen
(STVO-SonderSchP)**

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 14 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Regelstundentafel

Die dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Regelstundentafel setzt die Zahl der Unterrichtsstunden fest, in denen die Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe der Sonderschulen, die als Halbtagschulen geführt werden, in den einzelnen Fächern und Aufgabengebieten unterrichtet werden. Darüber hinaus legt sie die Unterrichtszeit fest, die in den Klassen 1 und 2 für die offene Eingangs- und Schlussphase zur Verfügung stehen.

§ 2

Flexibilisierungstafel

(1) Die Schulkonferenz kann im Rahmen der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Flexibilisierungstafel unter Beachtung der folgenden Festlegungen Abweichungen von der Regelstundentafel beschließen:

1. Die in einem Fach je Klasse und Woche festgesetzten Mindest- und Höchststunden sind einzuhalten. Die Zahl der in der Fächergruppe Künste insgesamt festgesetzten Unterrichtsstunden bleibt unverändert.
2. Die Gesamtzahl der festgesetzten Unterrichtsstunden und der in den Klassen 1 und 2 für die offene Eingangs- und Schlussphase zur Verfügung stehenden Unterrichtszeiten je Woche bleibt unverändert.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Abweichungen von der Regelstundentafel gemäß Absatz 1 durch die jeweilige Klassenkonferenz festgelegt werden können. Der Beschluss der Schulkonferenz muss die Klasse und die Fächer bezeichnen.

§ 3

Ergänzende Bestimmungen zu den Stundentafeln

(1) Der Unterricht in den Aufgabengebieten gemäß § 5 Absatz 3 Hamburgisches Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer und auf die Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten soll insgesamt ein Zehntel der Unterrichtsstunden in der Primarstufe umfassen.

(2) Die für die „Freie Gestaltung“ zur Verfügung stehende Unterrichtszeit soll vorrangig für musische Erziehung, Psychomotorik und Wahrnehmungsförderung genutzt werden.

(3) Das „Darstellende Spiel“ ist im Rahmen der dafür geeigneten Fächer, insbesondere im Wahlpflichtbereich und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“, angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Schule für Gehörlose wird in den Klassen 3 und 4 das Fach Deutsche Gebärdensprache an Stelle des Fachs Englisch unterrichtet.

(5) Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den pädagogischen Angeboten der offenen Eingangs- und Schlussphase ist freiwillig.

(6) Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie insbesondere Klassenfahrten ersetzen die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel.

§ 4

Unterricht in der Herkunftssprache

(1) Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten Unterricht in der Herkunftssprache an. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf das Angebot einer bestimmten Sprache besteht nicht.

(2) Der Unterricht in der Herkunftssprache umfasst in den Klassen 1 bis 4 jeweils mindestens drei und höchstens fünf Unterrichtsstunden.

(3) Der Unterricht in der Herkunftssprache findet in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ statt. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht kann Unterricht in der Herkunftssprache erteilt werden, wenn sich die Lernziele und Inhalte auf das jeweilige Fach beziehen. In den Klassen 1 und 2 kann Unterricht in der Herkunftssprache auch in der Unterrichtszeit erfolgen, die für die offene Eingangs- und Schlussphase zur Verfügung steht. Der Unterricht in der Herkunftssprache kann jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(4) Die Schule erstellt eine Konzeption für die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts in der Herkunftssprache, die von der Schulkonferenz zu beschließen ist.

§ 5

Unterrichtsorganisation

Der Unterricht in den Fächern kann durch fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsformen ergänzt werden. Er kann für bestimmte Zeiträume ganz oder teilweise zeitlich zusammenhängend in Form des Epochenunterrichts organisiert werden. Dabei bleibt die Gesamtzahl der in der Klasse zu erteilenden Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern und Aufgabengebieten unverändert.

§ 6

Schulanfang

In den ersten Schulwochen der Klasse 1, längstens bis zu den Herbstferien, kann auf Wunsch der Eltern der Umfang des Pflichtunterrichts auf bis zu täglich drei Unterrichtsstunden gemindert und der Umfang der offenen Eingangs- und Schlussphasen entsprechend erhöht werden. Die Eltern beschließen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der am Klassenelternabend anwesenden, mindestens jedoch mit der Mehrheit der

stimmberechtigten Eltern über die Minderung des Pflichtunterrichts.

§ 7

Wochenstrukturplan

Die Schulkonferenz stellt einen für alle Klassen geltenden Wochenstrukturplan auf. Der Wochenstrukturplan enthält Festlegungen über

1. die Unterrichts- und Pausenzeiten,
2. die Zeiten der offenen Eingangs- und Schlussphase.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Juli 1999.

Anlage 1

Regelstundentafel

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	Unterrichtsstunden			
1. Pflichtunterricht:				
Deutsch	} 18	6	5	5
Mathematik		5	5	5
Sachunterricht		3	4	4
Musik/Bildende Kunst		4	3	3
Religion		*)	2	2
Englisch	–	–	2	2
Sport	2	2	3	3
Freie Gestaltung	3	3	1	1
2. Offene Eingangs- und Schlussphase	2	2	–	–
Schülergrundstunden (Summe aus 1. und 2.)	25	25	25	25

*) Unterrichtsinhalte werden in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ berücksichtigt.

Anlage 2

Flexibilisierungstafel

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
	Unterrichtsstunden			
1. Pflichtunterricht:				
Deutsch	} 18	6	5	5
Mathematik		5	5	5
Sachunterricht		3	4 oder 5	4 oder 5
Musik/Bildende Kunst		4	3	3
Religion		*)	2	2
Englisch	–	–	2	2
Sport	2 oder 3	2 oder 3	3 oder 2	3 oder 2
Freie Gestaltung	3 oder 2	3 oder 2	1 oder 2	1 oder 2
2. Offene Eingangs- und Schlussphase	2	2	–	–
Schülergrundstunden (Summe aus 1. und 2.)	25	25	25	25

*) Unterrichtsinhalte werden in den dafür geeigneten Fächern und in den Unterrichtszeiten für die „Freie Gestaltung“ berücksichtigt.

**Verordnung
über die Stundentafeln für die Berufsschule
(STVO-BS)**

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsschule. Die dieser Verordnung als Anlagen 1 bis 9 beigefügten Bildungsgangstundentafeln setzen die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die auf die Pflichtfächer und den Wahlpflichtbereich des jeweiligen Ausbildungsberufs oder Berufsbereichs insgesamt entfallen (Schülergrundstunden).

§ 2

Struktur der Bildungsgangstundentafel

(1) Die Bildungsgangstundentafel ist in zwei Lernbereiche gegliedert. Der Lernbereich I umfasst die Unterrichtsfächer, die auf der Grundlage der Lernfelder des jeweils geltenden Rahmenlehrplans festgelegt werden, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Rahmenlehrplan beschlossen hat. Die Nummern der den Fächern zugeordneten Lernfelder sind angegeben. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Der Lernbereich II umfasst die berufsübergreifenden Unterrichtsfächer.

(2) Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstundentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen mit jeweils 12 Unterrichtsstunden umfasst. In Abhängigkeit von der jeweiligen Organisationsform der Berufsschule und der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstundentafel abweichen.

§ 3

Umsetzung der Bildungsgangstundentafel

(1) Die Schule entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts, seine zeitliche Strukturierung und die Verteilung der auf die Fächer insgesamt entfallenden Unterrichtsstunden. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.

(2) Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten.

§ 4

Festlegungen durch die Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz entscheidet über die Aufteilung des Stundenvolumens auf die einzelnen Unterrichtsfächer im Lernbereich II. Dabei ist das Unterrichtsfach „Wirtschaft und Gesellschaft“ für das Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ der beruflichen Ausbildungsordnungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Gesamtstundenvolumens die Unterrichtsstunden zwischen den Lernbereichen I und II um insgesamt bis zu zehn vom Hundert umverteilen. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(3) Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Gesamtstundenvolumens die Unterrichtsfächer einschließlich ihrer Zuordnung zu den Lernbereichen neu strukturieren und benennen. In diesem Fall sind neben dem Fach Fachenglisch und dem Wahlpflichtbereich in der Regel fünf Unterrichtsfächer festzulegen. Die Unterrichtsfächer müssen alle Lernfelder des für den Beruf geltenden KMK-Rahmenlehrplans umfassen. Für jedes Unterrichtsfach ist die Zahl der Unterrichtsstunden auszuweisen. Die von der Schulkonferenz beschlossenen Abweichungen von der Bildungsgangstundentafel bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 5

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie insbesondere Klassenfahrten ersetzen die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1999.

Anlage 1

Bildungsgangstuentafel

Beruf: Bürokaufmann / Bürokauffrau	
Ausbildungsdauer: 3 Jahre	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	1000
Wirtschaftslehre	200
Spezielle Wirtschaftslehre	240
Rechnungswesen	320
Informationsverarbeitung	120
Fachenglisch	120
<i>Lernbereich II</i>	440
Sprache und Kommunikation	
Wirtschaft und Gesellschaft	
Sport*)	
Wahlpflicht	
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440

*) Sportunterricht im Umfang von 120 Unterrichtsstunden wird ersetzt durch sportliche Aktivitäten in Sportvereinen.

Anlage 2

Bildungsgangstuentafel

Beruf: Fachinformatiker / Fachinformatikerin – Fachrichtung Systemintegration		
Ausbildungsdauer: 3 Jahre		
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden	Zugeordnete Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans
<i>Lernbereich I</i>	940	
Organisation und Geschäftsprozesse	200	1, 2, 3, 8, 11
IT-Systeme	400	4, 7, 9, 10
Anwendungsentwicklung	220	6
Fachenglisch	120	5
<i>Lernbereich II</i>	500	
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Sport*)		
Wahlpflicht		
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440	

*) Sportunterricht im Umfang von 120 Unterrichtsstunden wird ersetzt durch sportliche Aktivitäten in Sportvereinen.

Anlage 3

Bildungsgangstudententafel

Beruf: Fachinformatiker/ Fachinformatikerin – Fachrichtung Anwendungsentwicklung		
Ausbildungsdauer: 3 Jahre		
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden	Zugeordnete Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans
<i>Lernbereich I</i>	940	
Organisation und Geschäftsprozesse	200	1, 2, 3, 8, 11
IT-Systeme	320	4, 7, 9, 10
Anwendungsentwicklung	300	6
Fachenglisch	120	5
<i>Lernbereich II</i>	500	
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Sport*)		
Wahlpflicht		
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440	

*) Sportunterricht im Umfang von 120 Unterrichtsstunden wird ersetzt durch sportliche Aktivitäten in Sportvereinen.

Anlage 4

Bildungsgangstudententafel

Beruf: Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin – Fachrichtung Fertigungstechnik		
Ausbildungsdauer: 3 1/2 Jahre		
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden	
<i>Lernbereich I</i>	1170	
Fertigungs- und Instandhaltungstechnik	470	
Fluggerättechnik	350	
Technische Kommunikation	200	
Fachenglisch	150	
<i>Lernbereich II</i>	510	
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Sport*)		
Wahlpflicht		
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1680	

*) Sportunterricht im Umfang von 140 Unterrichtsstunden wird ersetzt durch sportliche Aktivitäten in Sportvereinen.

Bildungsgangstuentafel

Anlage 5

Beruf: Friseur/Friseurin	
Ausbildungsdauer: 3 Jahre	
Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden
Haarpflege	160
Farbverändernde Haarbehandlungen	240
Formverändernde Haarbehandlungen	160
Hautpflege und Make-up	160
Zeitgeist und Mode	160
Fachenglisch	120
Wirtschaft und Gesellschaft	160
Sport*)	120
Wahlpflicht	160
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440

*) Sportunterricht im Umfang von 120 Unterrichtsstunden wird ersetzt durch sportliche Aktivitäten in Sportvereinen.

Bildungsgangstuentafel

Anlage 6

Beruf: Informatikkaufmann/Informatikkauffrau		
Ausbildungsdauer: 3 Jahre		
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden	Zugeordnete Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans
<i>Lernbereich I</i>	940	
Organisation und Geschäftsprozesse	320	1, 2, 3, 8, 11
IT-Systeme	260	4, 7, 9, 10
Anwendungsentwicklung	240	6
Fachenglisch	120	5
<i>Lernbereich II</i>	500	
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Sport*)		
Wahlpflicht		
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440	

*) Sportunterricht im Umfang von 120 Unterrichtsstunden wird ersetzt durch sportliche Aktivitäten in Sportvereinen.

Anlage 7

Bildungsgangstundentafel

Beruf: Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikationssystem-Elektronikerin		
Ausbildungsdauer: 3 Jahre		
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden	Zugeordnete Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans
<i>Lernbereich I</i>	940	
Organisation und Geschäftsprozesse	200	1, 2, 3, 8, 11
IT-Systeme	460	4, 7, 9, 10
Anwendungsentwicklung	160	6
Fachenglisch	120	5
<i>Lernbereich II</i>	500	
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Sport*)		
Wahlpflicht		
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440	

*) Sportunterricht im Umfang von 120 Unterrichtsstunden wird ersetzt durch sportliche Aktivitäten in Sportvereinen.

Anlage 8

Bildungsgangstundentafel

Beruf: Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau		
Ausbildungsdauer: 3 Jahre		
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden	Zugeordnete Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans
<i>Lernbereich I</i>	940	
Organisation und Geschäftsprozesse	320	1, 2, 3, 8, 11
IT-Systeme	260	4, 7, 9, 10
Anwendungsentwicklung	240	6
Fachenglisch	120	5
<i>Lernbereich II</i>	500	
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Sport*)		
Wahlpflicht		
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440	

*) Sportunterricht im Umfang von 120 Unterrichtsstunden wird ersetzt durch sportliche Aktivitäten in Sportvereinen.

Anlage 9

Bildungsgangstundentafel

Beruf: Speditionskaufmann/Speditionskauffrau		
Ausbildungsdauer: 3 Jahre		
Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden	Zugeordnete Lerngebiete des KMK-Rahmenlehrplans
Wirtschaft und Gesellschaft	240	1, 2, 7
Marketing und Verträge	240	3, 4
Fracht- und Lagergeschäfte	240	5.1, 5.2, 5.4
Außenwirtschaft und Logistik	240	5.3, 6
Controlling	120	8, 9
Fachenglisch	240	10
Wahlpflicht	120	
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440	

Verordnung
über die Stundentafeln für die vollqualifizierende Berufsfachschule
(STVO-BFSVoll)

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die vollqualifizierende Berufsfachschule. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen Berufsausbildungsabschluss, der nur in Schulen erworben werden kann. Die dieser Verordnung als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Bildungsgangstundentafeln setzen die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die auf die Pflichtfächer und den Wahlpflichtbereich insgesamt entfallen (Schülergrundstunden).

§ 2

Struktur der Bildungsgangstundentafel

Die Bildungsgangstundentafel ist in Lernbereiche und Unterrichtsfächer gegliedert. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstundentafel ist auf Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit insbesondere von der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstundentafel abweichen.

§ 3

Umsetzung der Bildungsgangstundentafel

(1) Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts und

seine zeitliche Strukturierung. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.

(2) Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden anzubieten.

§ 4

Festlegungen durch die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Gesamtstundenvolumens die Unterrichtsstunden zwischen den Lernbereichen um insgesamt bis zu zehn vom Hundert umverteilen. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 5

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie insbesondere Betriebspraktika und Klassenfahrten ersetzen die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Juli 1999.

Anlage 1

Bildungsgangstundentafel

Schulform: Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenz (BFS BTA)	
Ausbildungsdauer: 2 Jahre	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	
Zellbiologie	160
Biotechnologische Untersuchungsverfahren	280
Biochemische Untersuchungsverfahren	480
Chemisch-physikalische Untersuchungsverfahren	400
<i>Lernbereich II</i>	
Biologisch-technische Untersuchungen	560
Chemisch-technische Untersuchungen	400
<i>Lernbereich III</i>	
Sprache und Kommunikation	80
Wirtschaft und Gesellschaft	120
Fachenglisch	80
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	2560

Anlage 2

Bildungsgangstundentafel

Schulform: Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz (BFS PTA)			
Ausbildungsdauer: 2 Jahre			
Lernbereiche, Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden je Lernbereich	Unterrichtsstunden je Fach	Nummer*)
<i>Informieren und Beraten</i>			
Arzneimittel und Diätetik	560	320	1, 7
Arzneidrogen		100	4
Gefahrstoffe und Pflanzenschutzmittel		80	5
Medizinprodukte		60	6
<i>Prüfen</i>			
Chemie	860	200	2
Chemisch-pharmazeutische Übungen		540	13
Untersuchungen von Arzneidrogen		120	14
<i>Herstellen</i>			
Galenik und Körperpflege	740	180	3, 8
Galenische Übungen		560	15
<i>Umgang mit Kunden</i>			
Apotheken-Praxis und Kommunikation	400	160	16, 12.1
Recht und Beruf		80	11
Fachenglisch		80	12.2
Wirtschaft und Gesellschaft		80	12.3
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	2560		

*) Nummer entsprechend Teil A der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2352)

Bildungsgangstundentafel**Anlage 3**

Schulform: Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (BFS SPA)	
Ausbildungsdauer: 2 Jahre	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	
Kreatives Gestalten	200
Gesundheit und Ernährung	160
Musik- und Spielpädagogik	240
Wahlpflicht	160
<i>Lernbereich II</i>	
Sozialpädagogik	320
<i>Lernbereich III</i>	
Sprache und Kommunikation	160
Gesellschaft und Recht	120
Fachenglisch	80
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	1440

Bildungsgangstundentafel**Anlage 4**

Schulform: Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege	
Ausbildungsdauer: 3 Jahre	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	
Pflege	400
Ernährung	400
Betreuung	400
Verwaltung	360
<i>Lernbereich II</i>	
Praxis der Haus- und Familienpflege	1520
<i>Lernbereich III</i>	
Sprache und Kommunikation	240
Wirtschaft und Gesellschaft	120
Angewandte Mathematik	200
Fachenglisch	200
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	3840

Verordnung
über die Stundentafeln für die teilqualifizierende Berufsfachschule
(STVO-BFSTeil)

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die teilqualifizierende Berufsfachschule. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen. Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Bildungsgangstundentafel setzt die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die auf die Pflichtfächer und den Wahlpflichtbereich des Bildungsgangs insgesamt entfallen (Schülergrundstunden).

§ 2

Struktur der Bildungsgangstundentafel

Die Bildungsgangstundentafel ist in Lernbereiche und Unterrichtsfächer gegliedert. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstundentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit insbesondere von der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstundentafel abweichen.

§ 3

Umsetzung der Bildungsgangstundentafel

(1) Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts und

seine zeitliche Strukturierung. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.

(2) Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden anzubieten.

§ 4

Festlegungen durch die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Gesamtstundenvolumens die Unterrichtsstunden zwischen den Lernbereichen um insgesamt bis zu zehn vom Hundert umverteilen. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 5

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie insbesondere Betriebspraktika und Klassenfahrten ersetzen die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1999.

Bildungsgangstuentafel

Schulform: Berufsfachschule für Sozialwesen	
Ausbildungsdauer: 2 Jahre	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	
Kreatives Gestalten	160
Gesundheit und Ernährung	200
Musik- und Spielpädagogik	280
Sozialpädagogische Praxis	720
<i>Lernbereich II</i>	
Sozialpädagogik	280
<i>Lernbereich III</i>	
Sprache und Kommunikation	240
Gesellschaft	120
Fachenglisch	200
Mathematik	200
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	2400

**Verordnung
über die Stundentafeln für die Fachschule
(STVO-FS)**

Vom 13. Juli 1999

Auf Grund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Fachschule. Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Bildungsgangstundentafel setzt die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die auf die Pflichtfächer und den Wahlpflichtbereich des Bildungsgangs insgesamt entfallen (Schülergrundstunden).

§ 2

Struktur der Bildungsgangstundentafel

Die Bildungsgangstundentafel ist in Lernbereiche und Unterrichtsfächer gegliedert. Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstundentafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit insbesondere von der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstundentafel abweichen.

§ 3

Umsetzung der Bildungsgangstundentafel

Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts und seine

zeitliche Strukturierung. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.

§ 4

Festlegungen durch die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Gesamtstundenvolumens die Unterrichtsstunden zwischen den Lernbereichen um insgesamt bis zu zehn vom Hundert umverteilen. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 5

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie insbesondere Betriebspraktika und Klassenfahrten ersetzen die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Juli 1999.

Bildungsgangstuentafel

Schulform: Fachschule für Sozialpädagogik	
Ausbildungsdauer: 3 Jahre (6 Halbjahre)	
Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Wahlpflichtbereiche	Unterrichtsstunden
<i>Lernbereich I</i>	
Kreatives Gestalten	160
Musik- und Spielpädagogik	160
Jugendliteratur und Medien	160
Wahlpflicht	440
<i>Lernbereich II</i>	
Pädagogik und Psychologie	340
Gesundheit	140
Betriebsprüfung und Recht	160
Sozialpädagogik	440
Wahlpflicht	300
<i>Lernbereich III</i>	
Sprache und Kommunikation	160
Gesellschaft	300
Fachenglisch	120
<i>Summe der Schülergrundstunden</i>	2880

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.